

RS Vwgh 2018/4/25 Ra 2018/09/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/09/0207 E 22. Februar 2006 RS 1

Stammrechtssatz

Ein funktionierendes Kontrollsyste m liegt etwa dann vor, wenn bei ineinander greifenden täglichen Identitätsüberprüfungen aller an der Baustelle eingesetzten Arbeiter durch die jeweiligen Kontrollbeauftragten vor Arbeitsaufnahme die Prüfung der arbeitsrechtlichen Papiere aller - bereits zu Beginn der Bauarbeiten und auch später hinzukommender - neu eingesetzter Arbeitskräfte gewährleistet ist (Hinweis E vom 21.1.2004, Zi. 2001/09/0222) und durch den Verantwortlichen die lückenlose Anwendung des Kontrollsyste ms auf effektive Weise überwacht wird.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018090025.L03

Im RIS seit

25.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at